

Unser Tipp im Februar

Negativzinsen 2020

Für **Kapitalanleger** mag es auf den ersten Blick **zweitrangig** sein, ob sie Bankspesen in Form von (höheren) Kontoführungsgebühren oder in Form von gesonderten Verwahrgebühren oder ob sie „Negativzinsen“ zahlen. Kosten bleiben schließlich Kosten. Der Unterschied ist aber ein steuerlicher:

Während Bankspesen zu den Werbungskosten zählen und mit dem Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (bzw. 1.602 Euro bei Zusammenveranlagung) abgegolten sind, stellen von Banken erhobene negative Einlagezinsen nach überwiegender Literaturmeinung negative Erträge dar. **Negative Erträge** können – im Gegensatz zu Werbungskosten – **mit positiven Kapitaleinkünften verrechnet** werden und mindern damit die Kapitalertragsteuer. Wurden keine positiven Kapitaleinkünfte erzielt und können die Negativzinsen daher nicht verrechnet werden, sind sie als Verlustvortrag gesondert festzustellen.

Nach derzeit geltender **Rechtsauffassung der Finanzverwaltung** können Negativzinsen nicht als negative Kapitalerträge verrechnet werden. Die Finanzverwaltung vertritt regelmäßig die Auffassung, dass die von einem Kreditinstitut einbehaltenen negativen Einlagezinsen keine Zinsen darstellen. Denn sie werden nicht vom Kapitalnehmer an den Kapitalgeber als Entgelt für die Überlassung von Kapital gezahlt. Kapitalanleger werden damit **doppelt belastet**. Die FDP-Fraktion hat daher Ende letzten Jahres eine Gesetzesinitiative mit dem Titel "**Berücksichtigung von Negativzinsen im Steuerrecht**" in den Bundestag eingebracht. Der Vorgang wurde zur federführenden Beratung an den Finanzausschuss überwiesen. Das Gremium lehnte den Antrag jedoch ab. Damit können Negativzinsen auch weiterhin nicht als negative Erträge geltend gemacht werden.

Wir wissen weiter.

